

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden
Handels- und Wechselrechts**

Müller, Carl Theodor

Mannheim, 1847

Siebentes Hauptstück. Von den Rechten der Gläubiger

urn:nbn:de:bsz:31-10500

welche sie in die Ehe brachte, ferner für diejenigen Kaufschillinge von Gütern, welche ihr gehörten und während der Ehe veräußert wurden. Endlich hat die Ehefrau des zahlungsunvermögenden Handelsmanns das Recht, Kleinodien, Schmuck, Gold und Silber zurückzunehmen, wenn sie durch ein gerichtlich gefertigtes Einbringensverzeichnis, oder durch gültige Erbverzeichnisse beweisen kann, daß ihr diese Gegenstände durch den Ehevertrag gegeben, oder ihr allein durch Erbschaft anverfallen sind. (Anh. S. 237).

Siebentes Hauptstück.

Von den Rechten der Gläubiger.

Fr. Welche Rechte stehen den Gläubigern zu?

Antw. Die Gläubiger sind berechtigt, den Gemeindefschuldner wegen Zahlungsflüchtigkeit in Untersuchung nehmen zu lassen; — selbst gegen Mitverdächtige, ohne Rücksicht auf die Person, Untersuchung zu veranlassen; — zu Gunsten der Gläubiger streitet auch die Vermuthung, daß Alles dem Manne gehört (Anh. S. 237); — die Gläubiger haben auch das Recht, den zahlungsunvermögend gewordenen Handelsmann in Verhaft nehmen zu lassen; — jeder Gläubiger, der nicht für sein ganzes Guthaben an Hauptsumme, Zinsen und Kosten bezahlt worden ist, kann gegen die Wiederbefähigung Einsprache machen. Endlich ist jeder Gläubiger berechtigt, Waaren zurückzunehmen, welche er an den Santmann verkauft hat: wenn die Waaren noch nicht auf dessen Waarenlager kamen; doch muß der Gläubiger der Schuldmasse alle nothwendigen Kosten u. c. ersetzen. Endlich kann der Gläubiger Ueberwechselungen in Papieren, welche noch nicht fällig, oder doch noch nicht bezahlt sind, zurücknehmen, wenn dem Schuldner bloß der Auftrag zu Theil ward, sie einzuziehen, oder aber, wenn derselbe beauftragt war, für acceptirte oder eigene Wechsel, die in der Wohnung des Gemeindefschuldners zahlbar geschrieben waren, um als Zahlung zu dienen. (Anh. S. 247).